

Gemeinde
Seebach
Ortenaukreis

Gemeinde
Ottenhöfen im Schwarzwald
Ortenaukreis

Vereinbarung über die Versorgung von Gebäuden im Bereich Bosenstein auf Gemarkung Ottenhöfen mit Trinkwasser durch die Gemeinde Seebach

Präambel:

Im Bereich Bosenstein der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald befinden sich mehrere Gebäude, die bisher nicht an die Wasserversorgung der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald angeschlossen sind. Es ist beabsichtigt, hier über einen Anschluss mit Übergabeschacht eine Anschlussmöglichkeit zu schaffen (siehe Anlage).

§ 1 Technischer Anschluss

Auf dem sich in Privateigentum befindlichen Grundstück Flst. Nr. 490 der Gemarkung Ottenhöfen wird eine Stichleitung mit Absperrschieber an die noch zu verlegende Versorgungsleitung der Gemeinde Seebach angeschlossen. Die Leitung mündet anschließend in einem Übergabeschacht mit Wasserzähler und wird von dort entsprechend den Plänen der Gemeinde Ottenhöfen weitergeführt. Ggfs. notwendige grundbuchrechtliche Sicherungen sind seitens der Gemeinde Ottenhöfen zu veranlassen.

§ 2 Kostentragung und Unterhalt

Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald trägt entsprechend den technischen Vorgaben der Gemeinde Seebach alle Kosten des Anschlusses (von Ottenhöfener Seite bis zum Bosensteiner Eck) bis einschließlich Absperrschieber, Übergabeschacht, Wasserzähler und sonstiger technischer Einrichtungen bis an die von der Gemeinde Seebach noch zu verlegende Versorgungsleitung. Der Anschluss verbleibt nach Herstellung und Abnahme im Eigentum der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald und wird von ihr überwacht und unterhalten.

Das Netz der Gemeinde Seebach endet unabhängig von der Unterhaltungspflicht nach dem Absperrschieber.

Die Baukosten der Verlegung der Wasser-Hauptleitung vom Zwischenpumpwerk über den so genannten Karl-Ross-Weg bis zum Bosensteiner Eck belaufen sich laut der aktuellen Kostenschätzung auf 271.994,80 Euro netto. Hieran beteiligt sich die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald mit einem Anteil von 60.000 Euro netto. Der Anteil wird an die Gemeinde Seebach als Baukostenzuschuss ausbezahlt.

Für Zwecke der Anlagenüberwachung und für Notfälle ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht für die Bediensteten der Gemeinde Seebach sicherzustellen. Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald verpflichtet sich zur Mitarbeit bei der Vermeidung drohender Wasserqualitätsbeeinträchtigungen aufgrund zu geringer Wasserabnahme.

Die Unterhaltung der Leitung und Einrichtungen ab dem Übergabeschacht ist ebenfalls alleinige Angelegenheit der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald. Eine Unterbrechung der Wasserabnahme ist der Gemeinde Seebach rechtzeitig anzukündigen bzw. bei Störungen mitzuteilen.

§ 3 Wassermenge

Nach Anschluss aller in Frage kommenden Anwesen des Bereiches Bosenstein auf Gemarkung Ottenhöfen an die Wasserversorgung Seebach ist nach dem Durchschnitt der mehrjährig vorliegenden Wasserverbrauchsdaten von einer Wasserabnahme von ca. 750 cbm/Jahr (25 Personen x 30 cbm/Jahr) auszugehen. Dazu kommen noch Wasserverbräuche in Folge von turnusmäßigen Spülungen des Leitungsnetzes.

Die Gemeinde Seebach ist nicht zur Bereitstellung von über dem jetzigen technischen Stand lieferbaren Wassermengen (insb. Löschwasser) verpflichtet.

Die Gemeinde Ottenhöfen verpflichtet sich, diese abgenommene Gesamtwassermenge aller aufgeführten Verbrauchsbereiche sowie eventueller Wasserverluste ab dem Absperrschieber an die Gemeinde Seebach zu bezahlen.

§ 4 Wasserpreis / Abrechnung

Da der Anschluss einschließlich Wasserzähler von der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald hergestellt und unterhalten wird, entfällt die Grundgebühr bzw. der Grundpreis. Der Wasserzähler ist zum jeweiligen Ablauf der Eichdauer von der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald rechtzeitig auszutauschen.

Der Wasserverbrauchspreis richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Seebach für Trinkwasser (derzeit 2 €/cbm zzgl. MwSt.). Der Wasserverbrauch wird jährlich nach Ablesung des Übergabewasserzählers abgerechnet. Auf die Abrechnung können vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 5 Versorgungssicherheit

Die Gemeinde Seebach bemüht sich um größtmögliche Versorgungssicherheit. Unabhängig davon ruht die Verpflichtung zur Abgabe von Wasser, wenn die Versorgung durch Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten, Betriebsunfälle oder höhere Gewalt unterbrochen werden muss bzw. unterbrochen wird. Unterbrechungen sind soweit möglich rechtzeitig anzukündigen bzw. im Falle von Störungen mitzuteilen. Eine Haftung der Gemeinde Seebach ergibt sich hieraus nicht.

§ 6 Erhöhung der Wasserabnahme bspw. durch eine zukünftige Netzerweiterung

Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald beabsichtigt die nunmehr vorgesehene Stichleitung auf Flst. Nr. 490 in den kommenden Jahren in Richtung Bromberg zur Versorgung der dort befindlichen Anwesen fortzuführen, soweit dies technisch sinnvoll ist.

Die Gemeinde Seebach sagt der Gemeinde Ottenhöfen zu, im Falle des weiteren Trinkwasserbedarfes für das Gebiet Bromberg eine Verbindung zwischen dem Ottenhöfener Trinkwasserversorgungsnetz und dem Trinkwasserversorgungsnetz Seebach an einer technisch günstigeren Stelle im Bereich der Wohnbebauung Kleineck zu ermöglichen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass der Gemeinde Seebach ausreichend Quellwasser zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald verpflichtet sich schon jetzt, alle Planungen und Maßnahmen, die eine Erhöhung der Wasserabnahme zur Folge haben können, vor deren Durchführung mit der Gemeinde Seebach abzustimmen.

Generell steht man seitens der Gemeinde Seebach einer Erweiterung der Versorgungsleitung und damit dem Anschluss von weiteren Anwesen auf der Gemarkung Ottenhöfen insbesondere im Bereich Bromberg positiv gegenüber. Die Versorgung der Gemarkung Seebach muss jedoch in jedem Fall gesichert bleiben. Die maximal denkbare abzugebende Wassermenge wird aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten seitens der Gemeinde Seebach deshalb auf max. 3.000 cbm/Jahr (100 Personen x 30 cbm/Jahr) begrenzt.

§ 7 Vertragsdauer, Vertragsänderung und Kündigung

Der Vertrag tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und läuft zunächst bis 31.12.2072. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr auf Jahresende. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre.

Treten besondere Umstände auf, die die Versorgung seitens der Gemeinde Seebach längerfristig nicht wirtschaftlich sicherstellen lassen besteht hinsichtlich der §§ 3 und 4 ein Sonderkündigungsrecht.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Seebach,
den 10.03.2023


Reinhard Schmäzle,
Bürgermeister



Ottenhöfen im Schwarzwald,
den 13.3.2023


Hans-Jürgen Decker,
Bürgermeister



Anlage:
Lageplan

Anbindung des Bereiches Oberer Bosenstein an
die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Seebach

Übergabeschacht
Trinkwasser

Trinkwasserleitung
Gemarkung Seebach

Trinkwasserleitung
Gemarkung Ottenhöfen

